

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 03

- **Für Verpflichtungen aus einer Neuwagenmobilitätsgarantie liegt der Erfüllungsort regelmäßig am Sitz des Garantiegebers, dieser ist dann auch maßgeblich für die Zuständigkeit des anzurufenden Gerichtes.**

BayObLG, Beschluss vom 23.06.2023, AZ: 102 AR 9/23

Eine wichtige Frage in einem Rechtsstreit lautet, bei welchem Gericht klage ich denn? Bei Ansprüchen aus einem Fahrzeugkaufvertrag ist die Rechtsprechung nicht einheitlich. In der Regel ist für die Klage das Gericht am Erfüllungsort zuständig. Also dem Ort, an dem eine Verpflichtung erfüllt werden muss. Bei einer Garantie ist das nach Auffassung des BayObLG der Ort, an dem der Garantiegeber seinen Sitz hat. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger, Schätzgrundlage von Mietwagenkosten**

AG Bochum, Urteil vom 26.10.2023, AZ: 39 C 135/23

Wenn im Gutachten Verbringungskosten aufgeführt sind und die Werkstatt auch Verbringungskosten in Rechnung stellt, sind diese zu ersetzen. Dass Versicherungen nach wie vor um diese Position streiten, ist unverständlich. Darüber hinaus wurden hier Mietwagenkosten gekürzt, die noch unterhalb der Fraunhofer-Preisliste lagen. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Gutachter ist Sohn und Angestellter des Inhabers der Werkstatt, die letztlich repariert hat**

AG Coburg, Urteil vom 13.10.2022, AZ: 15 C 2778/22

Allein der Umstand, dass der vom Geschädigten beauftragte Gutachter der Sohn des Inhabers der Werkstatt, in der das Fahrzeug letztlich auch repariert wurde, und gleichzeitig dort angestellt ist, steht der Erstattungsfähigkeit des Honorars nicht entgegen. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Reparaturkosten sind gemäß Gutachten erforderlich**

AG Kiel, Urteil vom 19.12.2023, AZ: 11 C 142/22

Entgegen der Meinung der beklagten Haftpflichtversicherung sind Kosten für ein Vermessungsprotokoll erforderlich. Nachdem der beauftragte Sachverständige einen Schaden an der Felge festgestellt hat, nahm er für die Vermessung der Vorderachse einen externen Dienstleister in Anspruch. Diese Kosten sowie die Position für die Farbmischung und Farbmuster seien im Rahmen der fiktiven Verfahrensabrechnung nicht ersatzfähig, meint zumindest die Beklagte. Diese Positionen werden aber durch das AG Kiel zugesprochen, ebenso wie Verbringungskosten und UPE-Aufschläge. ... ([weiter auf Seite 10](#))

- **Für Verpflichtungen aus einer Neuwagenmobilitätsgarantie liegt der Erfüllungsort regelmäßig am Sitz des Garantiegebers, dieser ist dann auch maßgeblich für die Zuständigkeit des anzurufenden Gerichtes.**

BayObLG, Beschluss vom 23.06.2023, AZ: 102 AR 9/23

## Hintergrund

Die Antragstellerin (in einem selbstständigen Beweisverfahren), welche ihren Sitz in B. hat, war Halterin eines Fiat Talento. Für diesen bestand eine Fahrzeuggarantie seitens der Antragsgegnerin zu 2 mit Sitz in Rüsselsheim. Leistungserbringerin für diese Neuwagenmobilitätsgarantie war die Antragsgegnerin zu 1 mit Sitz in München.

Nachdem das klägerische Fahrzeug einen Motorschaden erlitten hatte, wurde es am 13.09.2021 in die Werkstatt der Firma K. verbracht. Diese befindet sich in H.-Ei. Dort stand es zum Zeitpunkt des Beschlusses noch immer.

Im Rahmen eines selbstständigen Beweisverfahrens wollte die Antragstellerin feststellen lassen, dass der Motorschaden auf einem Herstellungsmangel beruhte. Ausgeschlossen werden könne allerdings auch nicht die Verwendung minderwertigen Öls. Im Hinblick auf die Antragsgegnerin zu 1 (Leistungserbringerin) ging es der Antragstellerin um die Geltendmachung von Ansprüchen auf Kostenübernahme bzw. Rückerstattung geleisteter Auslagen. Gegenüber der Antragsgegnerin zu 2 ging es der Antragstellerin um die Geltendmachung von Garantieansprüchen.

Zunächst wurde der Antrag der Antragstellerin im selbstständigen Beweisverfahren beim AG Hamburg-Barmbek eingereicht. Dieses verwies allerdings auf seine fehlende Zuständigkeit, nachdem die Antragsgegnerin zu 1 ihren Sitz in München habe, während das streitgegenständliche Fahrzeug sich wiederum im Bezirk des AG Hamburg-Altona befinde.

Jedoch beantragte die Antragstellerin die Verweisung des Rechtsstreits an das AG Hamburg-Altona. Auf einen entsprechenden Hinweis des AG Hamburg-Barmbek hin, beantragte sodann die Antragstellerin die Verweisung des Rechtsstreits ans AG München, was auch geschah.

Von dort aus wurde dann der Antrag auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens an die Antragsgegnerin zu 1 und nunmehr auch an die Antragsgegnerin zu 2 gestellt. Die Antragsgegnerin zu 2 rügte die örtliche Zuständigkeit. Da die Ansprüche teilweise auf Behebung des Motorschadens gerichtet seien, sei eine derartige Garantieleistung in der Werkstatt der Firma K. in H.-Ei. zu erbringen. Danach sei das AG München nicht zuständig. Sie verwies auf die sachliche und örtliche Zuständigkeit des LG Hamburg. Die Antragsgegnerin zu 1 wiederum widersetzte sich einer Verweisung dorthin.

Die Antragstellerin beantragte mit Schriftsatz vom 23.09.2022 die Verweisung des Rechtsstreits an das örtliche und sachliche zuständige LG Hamburg.

Hierauf legte das AG München per Verfügung vom 31.01.2023 die Akte dem BayObLG vor. Dieses sollte gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO das zuständige Gericht bestimmen. Letztendlich bestimmte der II. Senat des BayObLG das AG München als das für das selbständige Beweisverfahren örtlich zuständige Gericht.

## Aussage

Das BayObLG bestimmte das AG München als örtlich zuständiges Gericht. Hierbei stellte es zunächst fest, dass es sich bei den Antragsgegnerinnen um Streitgenossen handelte. Weiterhin existiere kein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand.

Bezüglich der Antragsgegnerin zu 1 stellte das Gericht fest, dass die Antragstellerin vertragliche Ansprüche gemäß § 29 Abs 1 ZPO (Zuständigkeit des Erfüllungsortes) geltend mache. Der Sitz der Antragsgegnerin sei München. Als Erfüllungsort komme mithin lediglich München in Betracht.

Da es keine Vereinbarung zum Leistungs- bzw. Erfüllungsort gab, setzte sich das Gericht mit den ansonsten maßgeblichen Gesamtumständen des vorliegenden Einzelfalls auseinander. Danach blieb es dabei, dass der Erfüllungsort gegenüber der Antragsgegnerin zu 1 in München lag. Es handele sich um eine Versicherung. Es erscheine damit naheliegend, dass eine von ihr gegebene Mobilitätsgarantie sich letztlich darauf beschränkt, das Abschleppen, die Pannenhilfe oder die Zurverfügungstellung von Mietwagen entweder über Drittfirmen unter Kostenübernahme zu organisieren oder ggf. die dem Käufer hierfür angefallenen Aufwendungen zu ersetzen. Als Erfüllungsort dieser Pflichten komme nur der Sitz der Antragsgegnerin zu 1 in Betracht.

Hingegen erscheine der aktuelle Standort des Fahrzeugs oder die Annahme eines bestimmungsgemäßen Standorts am Sitz der Antragstellerin als Anknüpfungspunkt ungeeignet.

Bezüglich der Antragsgegnerin zu 2 prüfte das BayObLG ebenfalls die Umstände des Einzelfalls. Letztendlich würde die Antragstellerin die Reparatur oder den Austausch des defekten Motors begehren. Die Rechtsprechung zur Bestimmung des Erfüllungsortes im Rahmen einer Neuwagenherstellergarantie sei hierbei nicht eindeutig. Teils werde pauschal ausgeführt, bei einer Herstellergarantie sei Erfüllungsort der Wohnsitz des Schuldners. Teilweise werde auch danach differenziert, ob sich die Garantieansprüche auf Zahlungspflichten beschränkten, dann sei Erfüllungsort jedenfalls mangels besonderer Umstände der Sitz des Schuldners.

Sollte sich allerdings der Garantieanspruch nicht auf eine Geldleistung beziehen, werde zum Teil für maßgeblich erachtet, wo sich das Fahrzeug bestimmungsgemäß befindet, nämlich am Wohnsitz des Käufers (so LG Saarbrücken, Beschluss vom 30.11.2010, AZ::5 T 517/10).

Der BGH nehme im Unterschied dazu allerdings an, dass bei Nacherfüllungsansprüchen gegen den Verkäufer, der Erfüllungsort in der Regel der Sitz des Verkäufers sei. Denn der Belegenheitsort bei verkauften Sachen sei variabel. Fahrzeuge befänden sich typischerweise bestimmungsgemäß nicht nur am Wohnsitz des Käufers, sondern seien unterwegs zu den verschiedensten Zielen – wie etwa der Arbeitsstätte, dem Urlaubsort oder sonstigen Reisezielen (BGH NJW 2011, 2278 Rn. 33; ebenso im Ergebnis Urteil vom 19.07.2017, AZ: VIII ZR 278/16, NJW 2017, 2758. Rn. 27 ff.).

Das BayObLG ging nicht davon aus, dass der Erfüllungsort für Ansprüche aus einer Herstellergarantie am Sitz des Käufers liegt. Auch komme ein Erfüllungsort in München nicht in Betracht. Der Sitz der Antragsgegnerin zu 2 sei ja in Rüsselsheim. Das Fahrzeug befindet sich wiederum in einer Werkstatt in Hamburg und dort soll es nach den Vorstellungen sowohl der Antragstellerin als auch der Antragsgegnerin zu 2 auch repariert werden.

Da sich kein gemeinsamer Erfüllungsort für die Ansprüche gegen die Antragsgegnerin zu 1 und Antragsgegnerin zu 2 finden ließ, bestimmte das BayObLG diesen anhand von Erwägungen der Prozesswirtschaftlichkeit. Zuständig sei das AG München. Dort sei das selbstständige Beweisverfahren bereits anhängig und habe bereits einen gewissen Fortgang genommen. Für

die bundesweit auftretende Antragsgegnerin zu 2 bedeute eine Prozessführung am Sitz der Antragsgegnerin zu 1 (München) auch keine unzumutbare Belastung.

## Praxis

Im Verfahren, welches letztendlich vor dem BayObLG landete, galt es, zahlreiche komplexe Fragen insbesondere zum zuständigen Gericht zu klären. Letztendlich musste das BayObLG einen Gerichtstand bestimmen und wählte das AG München.

Macht ein Käufer Ansprüche aus einer Neuwagenherstellergarantie geltend und will diese Ansprüche einklagen, so ist stets von Belang, wo er diese Klage erheben kann. Bei Ansprüchen aus der Herstellergarantie handelt es sich um vertragliche Ansprüche. § 29 ZPO bestimmt hierfür einen besonderen Gerichtstand. Maßgeblich ist dabei der Erfüllungsort.

Die Rechtsprechung tendiert allerdings eher dazu, den Erfüllungsort beim Schuldner zu suchen – also bei demjenigen, welcher die Garantieleistungen schuldet (Hersteller- bzw. Garantiegeber). Nicht maßgeblich ist der Ort der Belegenheit der Sache – also der Ort, wo sich das Fahrzeug nach dem Kauf befindet. Für den Händler bzw. Garantiegeber kann dies einen Vorteil darstellen, da der Prozess in seiner Nähe stattfindet.

Der obige Beschluss zeigt allerdings auch, dass die Rechtsprechung im Hinblick auf die Frage des Erfüllungsortes nicht einheitlich ist und unterschiedliche Ansichten existieren. Konkret auf den Fall bezogener Vortrag ist also unabdingbar, fachanwaltliche Hilfe im Falle der Klage anzuraten.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger, Schätzgrundlage von Mietwagenkosten**  
AG Bochum, Urteil vom 26.10.2023, AZ: 39 C 135/23

## Hintergrund

Im Verfahren vor dem AG Bochum stritten die Parteien um die Erstattung der restlichen Reparaturkosten sowie ausstehender Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 229,79 €. Vorausgegangen war ein Verkehrsunfall, für den die Beklagte unstrittig vollständig einstandspflichtig ist.

## Aussage

Das AG Bochum ist der Ansicht, dass die Klage vollumfänglich begründet ist. Bei den ausstehenden Reparaturkosten handelt es sich um Kosten für die Verbringung des Fahrzeugs. Diese kann der Kläger vollständig ersetzt verlangen.

Gemäß § 249 Abs. 2 S.1 BGB kann der Geschädigte den zur Herstellung der beschädigten Sache erforderlichen Geldbetrag ersetzt verlangen. Dabei hat der Schädiger dem Geschädigten die Aufwendungen zu ersetzen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Bei der Beurteilung des ersatzfähigen Schadens sind auch subjektive Kriterien heranzuziehen, insbesondere ist auf die individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten in der konkreten Situation abzustellen. Es widerspräche dem Sinn und Zweck des § 249 BGB, wenn der Geschädigte mit Mehraufwendungen belastet bliebe, die seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Reparatur in einer für ihn fremden Sphäre stattfinden muss. Der Schädiger trägt daher das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko, falls den Geschädigten nicht ausnahmsweise ein Auswahlverschulden trifft.

Es kommt daher nicht darauf an, ob die Kosten für die Verbringung in der berechneten Höhe tatsächlich erforderlich waren. Die Grundsätze des Werkstattrisikos greifen auch unabhängig von der Frage, ob die Reparaturrechnung bereits vollständig beglichen wurde.

Die Verbringungskosten wurden dem Kläger in der bezifferten Höhe in Rechnung gestellt, die Kosten waren zudem bereits in dem vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten aufgeführt, sodass der Kläger von der Erforderlichkeit der Position ausgehen durfte.

Überdies hat der Kläger einen Anspruch auf Regulierung der noch ausstehenden Mietwagenkosten in Höhe von 111,98 €. Anfallende Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs stellen grundsätzlich einen ersatzfähigen Schaden im Sinne des § 249 BGB dar. Auch hier kann der Geschädigte jedoch nur die Kosten ersetzt verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte. Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen Wegen den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung zu wählen.

Das Gericht schätzt die erforderlichen Kosten im Sinne des § 287 ZPO anhand der Preisliste des Fraunhofer-Instituts. Unter Berücksichtigung der erstattungsfähigen Mietwagengruppe 9, des Postleitzahlgebiets des Klägers und der Mietdauer ergibt sich ein angemessener Preis von insgesamt 478,36 €, worauf sich der Kläger aufgrund der klassengleichen Anmietung einen Vorteilsausgleich für ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 10 % anrechnen lassen muss.

Da die Mietwagenrechnung sich unterhalb dieses insgesamt angemessenen Betrags von 430,52 € beläuft, ist der Kläger auf einen Betrag in Höhe von 403,98 € beschränkt.

Unter Berücksichtigung der von der Beklagten bereits geleisteten Zahlung ergibt sich eine Differenz in Höhe der Klageforderung, sodass die Mietwagenkosten vollumfänglich zuzusprechen waren.

## **Praxis**

Das Urteil des AG Bochum zeigt, wie wichtig es ist, sich in Fällen von Mietwagenstreitigkeiten eines kundigen Rechtsanwalts zu bedienen. Insbesondere hinsichtlich der Schätzgrundlage zu erforderlichen Mietwagenkosten bestehen zwischen den Gerichten unterschiedliche Rechtsprechungen.

- **Gutachter ist Sohn und Angestellter des Inhabers der Werkstatt, die letztlich repariert hat**

AG Coburg, Urteil vom 13.10.2022, AZ: 15 C 2778/22

### Hintergrund

Der Kläger beauftragte nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall einen Sachverständigen mit der Schadenbegutachtung. Dieser bezifferte den Schaden mit brutto 2.351,70 €. Der Kläger wusste bei Beauftragung des Sachverständigen, dass dieser der Sohn des Werkstattinhabers ist. Bereits zuvor hatte er sein Fahrzeug bei der Firma reparieren und warten lassen. Der Sachverständige berechnete für seine Tätigkeit insgesamt 618,80 €.

Nach einer Überlegungszeit, ob er sein Fahrzeug ganz oder teilweise reparieren lässt oder auf eine Reparatur verzichtet und fiktiv auf Gutachtensbasis abrechnet, entschied sich der Kläger für die Reparatur, die sodann bei der ihm bekannten Werkstatt durchgeführt wurde. Hierfür wurden dem Kläger 2.969,03 € in Rechnung gestellt. Sowohl im Gutachten als auch in der Rechnung sind für Verbringungskosten identisch 180,00 € netto enthalten. Die Beklagte zahlte hieraus entsprechend ihrer ständig gehandhabten Übung 80,00 € netto.

Die Klage auf Zahlung der offenen 119,00 € brutto und des Sachverständigenhonorars hatte Erfolg.

### Aussage

#### Restliche Reparaturkosten

Der Kläger hatte nach dem Unfallgeschehen ein Schadensgutachten erstellen lassen und sodann das Auto in dem bereits im Gutachten benannten Betrieb reparieren lassen. Die Rechnung wie auch das Gutachten enthalten die bestrittenen Verbringungskosten.

Es entspricht dem üblichen Werkstatttrisiko, wenn das Autohaus zu lange, zu teuer oder sonst außerhalb des Einflussbereichs des Auftraggebers unwirtschaftlich repariert. Ein solches Risiko trägt jedenfalls nicht der Geschädigte als Auftraggeber, sondern der Schädiger, mithin die eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung. Ein Geschädigter, der mit Begriffen im Gutachten oder der Rechnung wie „Verbringungskosten“ ohnehin oftmals nichts anzufangen weiß, hat mangels eigener Anwesenheit während der Reparaturdauer auch keine Kenntnis davon, ob sein Auto tatsächlich zum Zwecke der Lackierung an einen anderen Ort verbracht worden ist und wer die Kosten hierfür trägt. So ist in einigen am hiesigen Amtsgericht geführten Verfahren nach Beweisaufnahme gerichtsbekannt geworden, dass in manchen Fällen auch der Lackierbetrieb auf eigene Kosten das Auto bei der Reparaturwerkstätte abholt und zurückbringt, um den Auftrag zu erhalten – und dementsprechend die Kosten bereits in der Fremdrechnung für die Lackierung eingepreist sind.

Wenn die Beklagte der Meinung ist, dass die Reparaturwerkstatt falsch repariert oder einen unrichtigen Reparaturweg eingeschlagen hat oder gar betrügerisch nicht erbrachte Leistungen abrechnet, kann sie sich etwaige Regressansprüche vom Geschädigten und Auftraggeber des Werkvertrags abtreten lassen, vgl. § 255 BGB.

#### Sachverständigenkosten

Die durch die Beauftragung eines Gutachters entstandenen Kosten sind vom Grundsatz her schadensadäquate Position. Vorliegend liegt auch kein Auswahlverschulden des Klägers mit der Folge vor, dass die Gutachterkosten keinen erstattungsfähigen Schaden begründen lassen sollen.

Zwar wusste der Kläger um den Umstand, dass der von ihm ausgewählte Gutachter der Sohn des Inhabers der Werkstatt ist, in welcher er bisher sein Auto hat warten oder reparieren lassen. Einen unbedingten Willen die Reparatur durchzuführen hatte der Kläger jedoch noch nicht, als er den Gutachter zur Klärung der Schadenhöhe und als Grundlage für seine Entscheidung, ob oder in welchem Umfang er reparieren lassen will, beauftragte.

Im Übrigen ist dem Gutachten zu entnehmen, dass dieses aus einem Standardwerk des DAT-Systems entnommen wurde, wie dies eine Vielzahl von Gutachtern oder sogar großen Gutachtengesellschaften verwendet. Es wäre also bei jedem anderen Gutachter mit dem Anfall entsprechender Kosten sowohl beim Reparaturbetrag wie auch bei der Gutachtenrechnung identisch ausgefallen.

So hält nicht einmal die Beklagte, die gerichtsbekannt solche Gutachten durch eigene Gutachtenorganisationen wie careexpert überprüfen lässt, vorliegend eine Prüfung für nötig. Die bloße Tatsache der Verwandtschaft des Gutachters mit dem Inhaber des beauftragten Reparaturbetriebs steht der grundsätzlichen Erstattungsfähigkeit von Gutachterkosten nicht entgegen.

Das Gericht kürzt jedoch die Gutachterrechnung um den Ansatz von 70,00 € netto bzw. 83,30 € brutto für die Position Nebenkosten. Einem Gutachter ist es verwehrt, neben dem offenkundig im Wege der Mischkalkulation gebildeten Grundhonorar, welches sich schon als Pauschale an der Schadenhöhe orientiert, eine weitere Pauschale in Rechnung zu stellen. Ein Gutachter ist vielmehr darauf zu verweisen, konkret entstandene Kosten wie solche für Fotos oder Fahrtkosten (die offenbar hier unstrittig deswegen nicht angefallen sein können, weil der Kläger bewusst zum am gleichen Ort befindlichen Autohaus und Gutachter selbst gefahren war) nach konkretem Anfall zu beziffern.

Der Ansatz einer Pauschale neben der Pauschale ist auch nach allgemeinen Werkvertragsgrundsätzen nicht möglich. Für den durchschnittlichen Empfänger einer solchen Werklohnrechnung (wie dem Kläger) ist erkennbar, dass er einen solchen Rechnungsausgleich nicht schuldet. Der Auftraggeber eines Werkvertrags wird eine Rechnung auch nicht akzeptieren, die sich z.B. bei der Reparatur seiner Waschmaschine zusammensetzt aus „Reparaturkosten 125,00 €“ und „Pauschale für Kleinmaterial 15,00 €“ und „Fahrtkosten pauschal 12,00 €“

## Praxis

Zum Werkstatttrisiko enthält das Urteil nichts Neues. Spannend ist eher das verwandtschaftliche Verhältnis des Gutachters zum Inhaber der Werkstatt, in der das beschädigte Fahrzeug am Ende auch repariert wurde. Das AG Coburg sieht hier die Unabhängigkeit des Gutachters nicht gefährdet, vor allem weil der Geschädigte unentschlossen gewesen sei, ob er denn tatsächlich reparieren lasse. Ein Geschmäcke hat das Ganze gleichwohl.

Bei den Nebenkosten gab es Abzüge in voller Höhe, da der Gutachter neben dem pauschalen Grundhonorar auch die Nebenkosten pauschaliert geltend machte. Das geht nicht, sagt nicht nur das AG Coburg. Nebenkosten sind in der Regel nach ihrem konkreten Anfall zu berechnen. Ausnahmen wären hier EDV-, Abfragekosten und die Telekommunikationspauschale.

Die Entscheidung ist, nachdem zunächst Berufung vor dem LG Coburg eingelegt wurde, nach dem Hinweisbeschluss vom 10.05.2023 (AZ: 32 S 148/22) und der Berufungsrücknahme rechtskräftig geworden. Das LG Coburg fasst das Problem mangelnder Unabhängigkeit knapp zusammen:



Der Kläger hatte bei Auftragserteilung noch keinen Entschluss gefasst, ob er das Fahrzeug überhaupt reparieren lässt oder auch fiktiv abrechnet. Auch hat er keine Auswahl getroffen, bei wem er das Fahrzeug reparieren lässt. Ohne Auswahl, kann ihn kein Auswahlverschulden treffen.

Die Einholung eines vor der Reparatur eingeholten Sachverständigengutachtens bezweckt die Kontrolle der von der Reparaturwerkstatt abgerechneten Kosten durch den Schädiger und den Geschädigten sowie der Überzeugung des Haftpflichtversicherers von deren Erforderlichkeit (vgl. LG Freiburg, Urteil vom 20.06.2013, AZ: 3 S 64/12; AG Nürnberg, Urteil vom 31.08.2006, AZ: 31 C 3391/06; jeweils zit. nach juris).

Von einem Gutachten eines neutralen Sachverständigen kann üblicherweise erwartet werden, dass dieses von der Haftpflichtversicherung des Schädigers akzeptiert wird (vgl. AG Nürnberg a.a.O.).

Verfolgt der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens dagegen eigene mittelbare Interessen, bestehen Bedenken hinsichtlich seiner Neutralität und Unabhängigkeit, sodass ein solches Gutachten zur Schadenregulierung ungeeignet erscheint. Denn in einem solchen Fall kann nicht erwartet werden, dass die gegnerische Haftpflichtversicherung ein solches nicht unvoreingenommenes Gutachten akzeptieren wird, und es kann von einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gerade nicht mehr die Rede sein (vgl. AG Nürnberg a.a.O.; AG St. Wendel, Urteil vom 14.05.1997, AZ: 14 C 1293/96).

Hier befand sich der vom Kläger beauftragte Sachverständige aber ohne bzw. vor Beauftragung der Werkstatt mit der Schadenreparatur weder als Sohn des Inhabers noch als Angestellter in solch einer Interessenkollision. Gesetzliche Vorgaben, die einem Kfz-Sachverständigen verbieten, eine Tätigkeit als Angestellter in einem Kfz-Reparaturwerkstatt auszuüben, gibt es nicht.

- **Reparaturkosten sind gemäß Gutachten erforderlich**  
AG Kiel, Urteil vom 19.12.2023, AZ: 11 C 142/22

## Hintergrund

Vor dem AG Kiel klagt die Geschädigte eines Verkehrsunfalls selbst gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren sind restliche Reparaturkosten, Kosten für die Fremdrechnung des Sachverständigen, UPE-Aufschläge, Verbringungskosten, Kosten für die Farbtonfindung sowie eine Fremdrechnung des Sachverständigen für die Achsvermessung.

Diese Kosten seien insbesondere vor dem Hintergrund der fiktiven Abrechnung aus der Sicht der Beklagten nicht erstattungsfähig. Darüber hinaus ist die Klägerin nicht aktivlegitimiert, weil insbesondere das Sachverständigenhonorar an das Sachverständigenunternehmen abgetreten wurde.

## Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin stehen weitere 916,31 € an Schadenersatz gegen die Beklagte zu. Das AG Kiel stellt zunächst fest, dass die Klägerin aktivlegitimiert ist. Zwar wurde bei der Beauftragung des Sachverständigenbüros der Schadenersatz in Höhe der erforderlichen Sachverständigenkosten an den Sachverständigen abgetreten, vorinstanzlich wurde die Forderung jedoch wieder zurück an die Klägerin rückabgetreten. Die vorgelegte Rückabtretungserklärung ist rechtmäßig.

Neben den Kosten für den Sachverständigen sind auch Kosten der Fremdrechnung für das Achsvermessen in Höhe von 60,00 € erforderlich. Um weiterliegende Schäden an der Achse ausschließen zu können, hat der Sachverständige diese Achsvermessung angeordnet und somit 60,00 € an Fremdrechnung begründet. Dies durfte er tun, weil die Felge bereits einen Anstoß hatte und so Schäden an der Achse ausgeschlossen werden konnten.

Ebenfalls erforderlich sind die im Gutachten ausgewiesenen Kosten für das Farbmischen und Farbmuster. Letztere sind zu Recht zweimal berechnet worden, da auch der gerichtlich bestellte Sachverständige bestätigen konnte, dass im Bereich des vorderen Kotflügels beilackiert wurde. Um in diesen besonderen Fällen den Farbton auch exakt zu treffen, wäre es nicht unüblich, bis zu sieben Mischversuche und Farbmuster anzufertigen. Auch diese überzeugenden Bekundungen hat die Beklagte nicht in Frage gestellt.

Weil dem Zuständigkeitsbereich des AG Kiel Kosten für UPE-Aufschläge ortsüblich und gerichtsbekannt sind, sind auch diese erforderlich.

*„Weiterhin hat die Klägerin auch Anspruch auf Ersatz der Kleinteilepauschale und der im Gutachten ausgewiesenen Reinigungskosten, weil sie sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Gutachtens des beauftragten Sachverständigen auch in dieser Frage verlassen kann und im Reparaturfall mit entsprechenden Kosten rechnen muss.“*

## Praxis

Das AG Kiel schließt sich hier ganz den Ausführungen des Sachverständigen an. Aufgeführte Positionen im Gutachten können gut und nachhaltig dargelegt werden, wogegen die Beklagte kein substantielles Bestreiten vortragen kann.